

**Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen  
Vom 1. Juli 2012**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41

Aufgrund des § 69 Nummer 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 10**

**Berufsreife**

(1) Die Schülerin oder der Schüler verlässt die Schule mit dem Abschluss der Berufsreife, wenn sie oder er, nachdem am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung auf der Anspruchsebene der Berufsreife ausgewiesen werden,

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder
2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen erreicht, die gemäß § 9 ausgeglichen werden müssen.

(2) Aus den Jahresnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet und so das Gesamtprädikat ermittelt:

von 1,0 bis 1,2 „mit Auszeichnung“,

von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“,

von 1,5 bis 2,4 „gut“,

von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“,

von 3,5 bis 4,1 „bestanden“.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, kann sie oder er sich auf Antrag in maximal zwei Fächern mit „nicht ausreichenden“ Leistungen einer Leistungsfeststellung gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes unterziehen.

(4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsreife nicht erreicht, können sie oder er unter Beachtung von § 16 Absatz 2 des Schulgesetzes die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

**§ 11**

**Zentrale Leistungsfeststellung**

(1) Die Leistungsfeststellung wird für Schülerinnen und Schüler, die mit den Jahresnoten am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für das Erreichen der Berufsreife oder für den Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 nicht erfüllen, durchgeführt.

(2) Die Leistungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der zentral geltenden Rahmenpläne und der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Die von der Lehrkraft zu stellenden Aufgaben sollen sich an den Wissenslücken ausrichten, die die Schülerinnen und Schüler mit Blick auf das Erreichen der Berufsreife aufweisen.

(3) Die Leistungsfeststellung findet nach der Zeugniskonferenz am Schuljahresende statt. Das Ergebnis dieser Leistungsfeststellung liegt bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres vor. In Vorbereitung auf die Leistungsfeststellung bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern eine besondere Förderung an.

(4) Anmeldung und Durchführung der Leistungsfeststellung liegen in der Zuständigkeit der Schule. In der Leistungsfeststellung werden ausgehend von einem Fach überwiegend fächerverbindende und praxisbezogene Aufgaben gestellt. Dabei werden auch praktische Erfahrungen der Schülerin oder des Schülers aus der Berufsorientierung berücksichtigt. In

den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung erfolgt die Leistungsfeststellung auf der Anspruchsebene der Berufsreife.

(5) Die Leistungsfeststellung besteht aus einem mündlichen oder praktischen Teil und dauert 20 bis 30 Minuten. Die Aufgaben werden von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt und sind vorab durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen.

Die Aufgaben werden der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorgelegt. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Bei praktischen Aufgaben oder bei Aufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch, die eine längere Einlesezeit erfordern, kann die Vorbereitungszeit auf 45 Minuten verlängert werden.

(6) Die Leistungsfeststellung wird von der unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt. Außerdem nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine durch sie bzw. ihn beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende bzw. Vorsitzender teil. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt im Anschluss an die Leistungsfeststellung nach Beratung mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer die Note für die Leistungsfeststellung fest und teilt diese der Schülerin bzw. dem Schüler mit.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schülerinnen und Schülern mit anerkannten besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entscheiden die prüfenden Lehrkräfte im begründeten Einzelfall über das Gewähren von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(8) Über die Leistungsfeststellung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar wird.

(9) Nach Abschluss der Leistungsfeststellung werden die noch offenen Endnoten durch die Zeugniskonferenz festgelegt. Sie werden pädagogisch angemessen jeweils aus der Jahresnote und der Note der Leistungsfeststellung gebildet. Dabei gibt im Allgemeinen die Note für die Leistungsfeststellung den Ausschlag. Die Jahresnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil der Zeugniskonferenz der Gesamtleistung der Schülerin bzw. des Schülers mehr entspricht als die Note für die Leistungsfeststellung.

Aus den Endnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet und das Gesamtprädikat gemäß § 10 Absatz 2 ermittelt.